

# Austauschseite

## zur Beschlussvorlage BV/658/2011 „Haushaltssatzung 2012“ bzgl. der geänderten Beratungsfolge

---

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/658/2011**

Datum: 18.10.2011

zur Behandlung in Sitzung:

**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

20 - Kämmerei

**Betrifft: Haushaltssatzung 2012**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	08.11.2011	1. Lesung
Finanzausschuss	10.11.2011	1. Lesung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	15.11.2011	1. Lesung
Hauptausschuss	17.11.2011	1. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2011	1. Lesung
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	29.11.2011	2. Lesung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	30.11.2011	1. Lesung
Finanzausschuss	01.12.2011	2. Lesung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	06.12.2011	2. Lesung
Hauptausschuss	08.12.2011	2. Lesung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2011	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Eberswalde mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1- 2) und § 66 (1- 2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

Boginski

Bürgermeister

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: _____ )					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Haushalt 2012 ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzustellen.

Der Haushaltplan besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt,
2. dem Finanzhaushalt,
3. den Teilhaushalten.
4. dem Haushaltssicherungskonzept, soweit ein solches erstellt werden muss.

Ein Haushaltssicherungskonzept im doppelten System muss erstellt werden, wenn kein Haushaltsausgleich erzielt werden konnte. Der Haushaltsausgleich ist dann gegeben, wenn im Ergebnisplan die Erträge die Aufwendungen decken. Darin sind auch nicht zahlungswirksame Vorgänge wie Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen (Pensionsrückstellungen, Altersteilzeitrückstellungen, etc) enthalten.

Der Haushaltsausgleich in den Folgejahren ist nur durch zusätzliche Entnahme aus Rücklagen der Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses möglich.

Insofern muss zunächst kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.